**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 9 (1833)

Heft: 6

Artikel: Die Frühlingskirchhören

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542486

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.08.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

låßt. Weil das Testament noch unvollständig war, so wurde ihm einstweilen die Bestätigung versagt.

(Der Beschluß folgt.)

553105

## Die Frühlingsfirchhören.

Es erhielten die gewöhnlichen Frühlingsfirchboren diesesmal in mehreren Gemeinden eine besondere Wichtigkeit durch den Umstand, daß über die Rechte ber Beisagen an den Kirchhören bestimmt wurde. hinter ber Sitter fand eine soche Bestimmung nur in Schönengrund Statt. Als die gandsgemeinde 1832 die neue Verfassung bestätigt hatte, wollte diese Gemeinde nicht långer saumen, den Beisagen schon damals die durch die neue Verfassung bestimmten Rechte anzuweisen; an der Fruhlingsfirchhöre 1832 wurden sie stimm = und mahlfahig erklart und brei aus ihrer Mitte in die Vorsteherschaft gewählt. Nach ber Bermerfung ber neuen Berfaffung burch die außerordentliche Landsgemeinde 1833 regte sich aber wieder das Berlangen nach den alten Berhaltniffen. Um Freitag vor der gewöhnlichen Frublingsfirchhore hielten die Gemeindegenoffen eine außers ordentliche, welche den Beifaffen die Wahlfabigkeit wieder nahm und ihnen nur bas Stimmrecht ließ.

Vor der Sitter hatte Bühler schon 1832 zwei Beisaßen in die Räthe gewählt. Un der dießjährigen Frühlingskirchhöre wurde bestimmt, daß zwar zwei Beisaßen in die Räthe gewählt, aber keiner zur Hauptmannsstelle befördert werden möge. Das Stimmsrecht blieb ihnen. — In Gais, wo auch schon 1832 ein Beisaß gewählt worden war, wurden sie stimms und wahlfähig erklärt. — Heiden genehmigt einstweisen ihre Stimmsähigkeit. — Speischer, wo dieser Gegenstand auch an die Abmehrung gebracht wurde, stellte die Sache noch ein und es blieben also die Beissaßen daselbst einstweisen weder stimmsnoch wahlfähig.

Wir haben nicht erfahren, daß in andern Gemeinden etwas hierüber beschloffen worden ware, bitten aber dießfalls um Aufsschlisse oder Berichtigungen, die wir sehr gerne aufnehmen werden.